

Satzung des CeBeeF Arnsberg, Club Behinderter und ihrer Freunde, e.V

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein dient der **Inklusion von Menschen mit Behinderung** in die Gesellschaft. Er soll insbesondere Eigeninitiative wecken und stärken, zur **Teilhabe** am Leben in der Gemeinschaft ermutigen und zur Eingliederung in die Gesellschaft beitragen. Er bezweckt gegenseitige Unterstützung und Hilfe seiner Mitglieder, er sucht Kontakt mit nichtbehinderten Menschen und dient der Geselligkeit. Darüber hinaus bemüht sich der Verein um Lösung besonderer Probleme, wie Wohnungsfragen, Hilfsmittelberatung, Sport und Spiel, Ferien, Ausbildung, Berufsmöglichkeiten und Aufklärung der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.